



LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum B-Plan der Stadt Annaburg
„Windpark Prettin“**

30. September 2019

Auftraggeber:

Stadt Annaburg
Torgauer Straße 52
06925 Annaburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Gesetzliche Grundlagen	5
3.	Methodik	8
4.	Beschreibung der Wirkfaktoren	10
4.1	Baubedingte Auswirkungen	10
4.2	Anlagebedingte Auswirkungen	10
4.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	10
5.	Relevanzprüfung	12
6.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten	24
6.1	Avifauna	24
6.2	Chiropterafauna.....	42
6.3	Reptilien	48
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	51
8.	Zusammenfassung	52
9.	Literatur	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Relevanztabelle der vorkommenden Arten der Artenschutzliste	13
------------	---	----



1. Einleitung

Die Stadt Annaburg beabsichtigt in Umsetzung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze der Regionalplanung die Aufstellung der Bauleitplanung für das Gebiet WP Prettin.

Für den B-Plan Nr. B-Pr-01 „Windpark Prettin“ ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen, der die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG durch das Vorhaben überprüft.

Hierzu wurde im Vorfeld der Betrachtung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg durchgeführt, in deren Ergebnis festgestellt wurde, welche faunistischen Kartierungen zum Projekt durchgeführt werden sollen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten **Zugriffsverbote** im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG oder nach BauGB zu regeln ist, folgende Maßgaben:

- Sind im **Anhang IV** der FFH-RL **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** und im Hinblick auf



damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (sog. CEF-Maßnahmen) fest gesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Abstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d.h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zu Durchführung eines **Eingriffs gemäß §15 BNatSchG** ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3).

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen bezüglich der Planung von WEA finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder



zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3. Methodik

Fachliche Grundlagen des vorliegenden AFB sind die faunistischen Kartierungen im Gebiet. Dazu zählen die Erfassungen und Bewertungen der Brutvögel, Zug- und Rastvögel sowie der Fledermäuse.

Zur Beurteilung der Störungs- und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wurden folgende Gutachten herangezogen:

- LPR (2018a): „Avifaunistische Untersuchung zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von WEA im Windpark Prettin“, Bericht (26. November 2018).
- LPR (2018b): „Untersuchungen zur Fledermausfauna zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von WEA im Windpark Prettin. Bericht (07. März 2018).

Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten im Land Sachsen-Anhalt wird die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste Art-SchRFachB)“ (RANA 2006, Fortschreibung 2008) herangezogen.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Danach wird nach Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Bei den Vögeln wurden Arten, die nicht in der Relevanztabelle nach RANA (2006, Fortschreibung 2008) aufgeführt sind, aber bisher auf der VHF nachgewiesen wurden und deshalb betroffen sein können, in diesem AFB ebenfalls abgehandelt.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tier- und Pflanzenarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (FROELICH U. SPORBECK 2008, 2011) erarbeitet wurden. Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten wurden in einem Formblatt zusammengefasst.

Für die Artengruppe Fledermäuse werden alle im Gebiet potenziell vorkommenden Arten in zwei Formblättern behandelt, zum einen die schlaggefährdeten Arten und zum anderen übrige Arten. Für die Zauneidechse wird ein Formblatt verfasst.

Aussagen zum Untersuchungsgebiet, zu Datengrundlagen und zur Methodik faunistischer Untersuchungen sind in den faunistischen Gutachten enthalten. Um Dopplungen zu vermeiden, werden die Darlegungen an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt.



4. Beschreibung der Wirkfaktoren

4.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Einrichtung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Anlage von Hilfsvorrichtungen für Baumaßnahmen (Spundkästen, Baugruben),
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen sowie
- Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sowie
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

Die Störungen durch Baufahrzeuge und -geräte sowie die Verdichtung und Beanspruchung des Bodens infolge der Baustelleneinrichtungen sind zeitlich begrenzte Wirkfaktoren.

4.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächliche Bebauung (Zuwegung, Kranstellfläche und WEA), wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Barrierewirkung/Zerschneidung (Mast) sowie,
- Reliefveränderungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen.

4.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen dauerhaft vom Betrieb der WEA aus, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Immissionen von Lärm und Licht,
- Kollision zwischen Rotorblättern und Lebewesen (z. B. Vögeln, Fledermäuse).

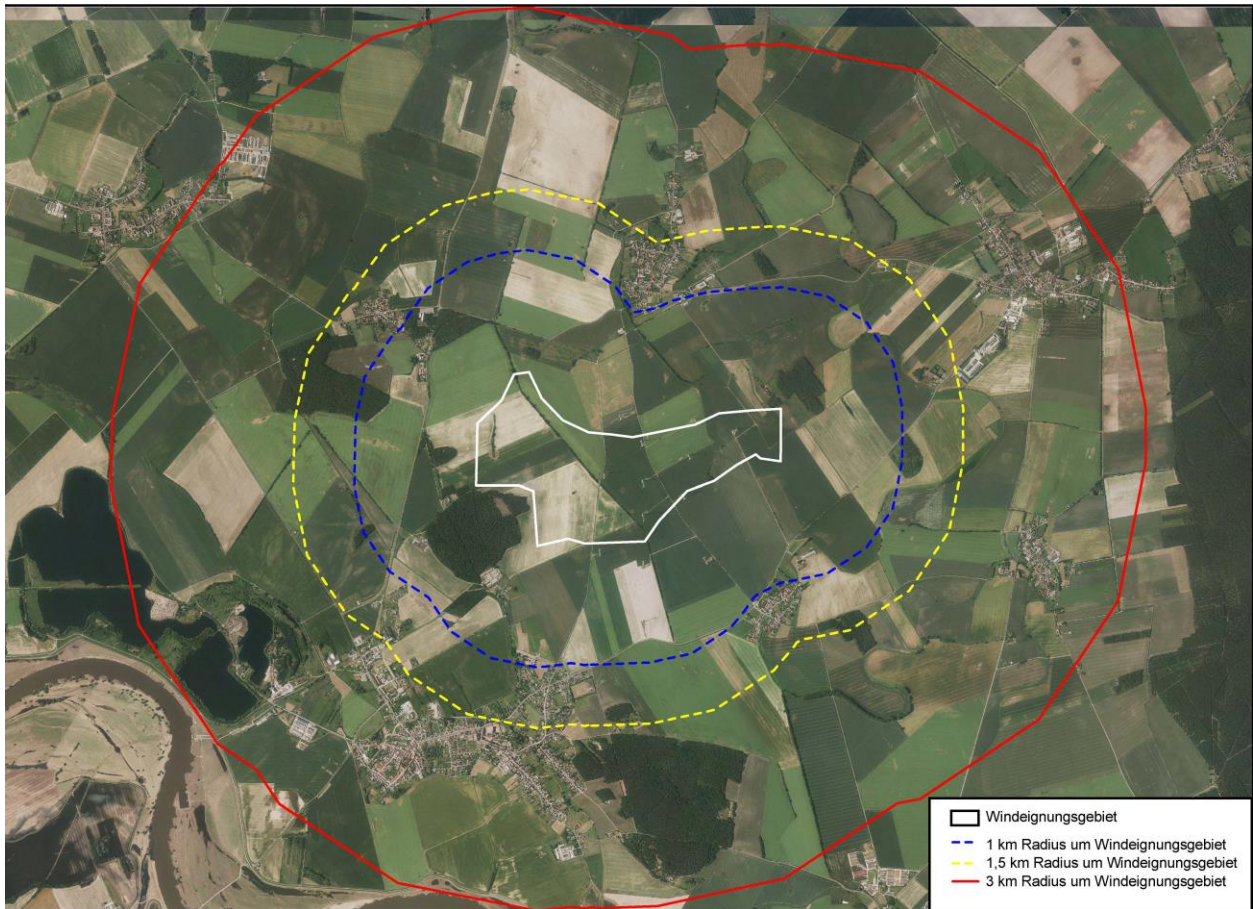


Abbildung 1: Lage des Windeignungsgebietes sowie verschiedene Untersuchungsradien

5. Relevanzprüfung

Das Untersuchungsgebiet integriert zum einen den bestehenden Windpark zwischen den Ortschaften Prettin und Plossig (Stadt Annaburg, Landkreis Wittenberg, Sachsen-Anhalt) und zum Anderen eine Erweiterungsfläche im Westen (vgl. Abb. 1).

Das Gebiet wird zum überwiegenden Teil agrarisch genutzt, randlich verläuft ein Graben, der zumindest abschnittsweise von einer Hecke gesäumt wird. Größere Waldgebiete befinden sich in ca. 4.500 m (Annaburger Heide) und ca. 9.500 m (Dübener Heide) Entfernung. Im Umfeld (ca. 600-1.000 m) befinden sich kleinere Gehölze bzw. Wäldchen. In ca. 3.000 m Entfernung befinden sich die Kieseeseen bei Prettin und die Elbe.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatemente nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Landsäuger und semiaquatisch lebende Säuger (z.B. Wolf, Biber, Fischotter, Haselmaus) außer Fledermäuse und Feldhamster,
- alle Amphibien (keine Betroffenheit von Gewässern in der weiteren Umgebung)
- alle Fische (keine Betroffenheit von Gewässern),
- alle Weichtiere (keine Betroffenheit von Gewässern und Feuchtgrünländern),
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen und Habitate),
- alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen) und
- alle Insekten (keine Betroffenheit von Lebensräumen)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Es erfolgten faunistische Bestandserfassungen der Artengruppen:

- Brutvögel,
- Rast- und Zugvögel,
- Fledermäuse.

Für die Artengruppe der Reptilien wird eine Potenzialabschätzung vorgenommen, um eine Betroffenheit zu ermitteln.

Nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen Säuger, Vögel und Reptilien. Dabei werden für die Vögel alle bisher auf der VHF nachgewiesenen Vogelarten, derzeit belegte wertgebende Arten im 1.500 m-Radius sowie Greifvögel im 3.000 m Umfeld der Vorhabenflächen inkl. Nahrungsgäste abgehandelt.

Tabelle 1: Relevanztabelle der vorkommenden Arten der Artenschutzliste

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	VSRL Anh. I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säuger							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x					bei zurückliegenden Untersuchungen im UG und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen
<i>Canis lupus</i>	Wolf	x					nicht untersucht, Vorkommen im UG möglich, keine Empfindlichkeit gegen WEA
<i>Castor fiber</i>	Biber	x					Vorkommen im UG möglich, keine Empfindlichkeit gegen WEA
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	x					kein Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x					bei zurückliegenden Untersuchungen im UG und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	x				x	im UG potenziell möglich
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x					Vorkommen im UG möglich, keine Empfindlichkeit gegen WEA
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	x					in LSA ausgestorben
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	x					bei zurückliegenden Untersuchungen im UG und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x					bei zurückliegenden Untersuchungen im UG und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x					bei zurückliegenden Untersuchungen im UG und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x				x	im UG potenziell möglich
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x					bei zurückliegenden Untersuchungen im

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	VSRL Anh. I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
							UG und im näheren Umfeld nicht nachgewiesen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x				x	im UG potenziell möglich
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x				x	im UG potenziell möglich
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x			x	x	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x			x	x	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x			x	x	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x			x	x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x			x	x	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x				x	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x				x	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	x					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfladermaus	x			x	x	
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			x	x		keine windkraftsensible Art, keine Gefährdung durch das Vorhaben
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aegypius monachus</i>	Mönchsgeier		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anas acuta</i>	Spießente						nur Ansammlungen > 50 Ind. relevant im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente						nur Ansammlungen > 50 Ind. relevant, im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	VSRL Anh. I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anas crecca</i>	Krickente						nur Ansammlungen > 100 Ind. relevant, im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				x		Nahrungsgemeinschaften ab 3.000 Ind. relevant, Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Ind. relevant; trifft im UG nicht zu
<i>Anser anser</i>	Graugans				x		Nahrungsgemeinschaften und Schlafplatzansiedlungen ab 500 Ind. relevant; im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans				x		Nahrungsgemeinschaften ab 3.000 Ind. relevant, Schlafplatzansammlungen ab 5.000 Ind. relevant; im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aquila heliaca</i>	Kaiseradler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler		x				im UG nicht vorkommend
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher				x		nur als Koloniebrüter relevant; im UG nicht zutreffend, da nur Gastvogel
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardeola ralloides</i>	Rallenreiher		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule				x	x	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans		x				im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	VSRL Anh. I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		x		x		1 Totfund an Landstraße, kein Brutplatz im 6 km Radius, sehr seltener Gastvogel, vorhabensbedingt keine Wirkung
<i>Bubo scandiacus</i>	Schnee-Eule		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Bubulcus ibis</i>	Kuhreiher						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			x	x	x	
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard				x		Vereinzelter Wintergast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Buteo rufinus</i>	Adlerbussard		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher		x		x		Gelegentlicher Gastvogel, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	x	x	
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe		x		(x)		im UG bisher nicht nachgewiesen, aber potenziell als Nahrungsgast zu erwarten, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	VSRL Anh. I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
							Vorhaben
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe		x		x		Gelegentlicher Wintergast und Durchzügler, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe		x		x	x	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle				x		Gastvogel, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				x		Gastvogel, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x	x		Einmalig 2 den Windpark durchfliegende Ind., kein Schlafgewässer und keine Nahrungsflächen im relevanten Umkreis
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan				x		Nahrungsgast (1 x 38 Ind.), Schlafplatz- und Nahrungsgemeinschaften ab 200 Ind. relevant;
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				x		im Vorhabensbereich ausschließlich Nahrungsgast, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Dendrocopos syriacus</i>	Blutspecht		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x	x		Gastvogel, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreier		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer			x	x	x	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	x	x	
<i>Falco cherrug</i>	Würgfalke		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Falco columbarius</i>	Merlin		x		x		Gastvogel, keine Wirkempfindlichkeit

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	VSRL Anh. I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
							gegenüber Vorhaben
<i>Falco naumanni</i>	Rötelfalke		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Falco rusticolus</i>	Gerfalke		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke			x	x	x	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke				x	x	
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gallinago media</i>	Doppelschnepfe		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn/ Teichralle			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gavia immer</i>	Eistaucher		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Glareola pratincola</i>	Rotflügel-Brachschwalbe		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Grus grus</i>	Kranich		x	x	x		Insgesamt nur wenige Nachweise (Max. 54 auf Acker NW Plossig), auf VHF selbst keine Rastflächen, kein Zugkorridor, vorhandener Barriereeffekt durch Windpark ändert sich durch Vorhaben nur unwesentlich
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler		x	x			Im Winterhalbjahr unregelmäßig 1 (-2) Ind. das UG überfliegend (von oder zu

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	VSRL Anh. I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
							den Kiesgruben Prettin), dabei kein Nachweis auf bzw. über der VHF
<i>Hieraaetus fasciatus</i>	Habichtsadler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hieraaetus pennatus</i>	Zwergadler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				x		als Gastvogel im UG nachgewiesen, Schlafplatzansammlungen ab 5000 Ind. relevant (in Röhricht), im UG nicht zutreffend
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	x	x	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		x	x	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	x	x	
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe				x		Gelegentlicher Durchzügler, Schlafplatzansammlungen ab 500 Ind. relevant, solche im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe						Schlafplatzansammlungen ab 500 Ind. relevant, im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe						Kolonien mit mind. 50 BP und Schlafplätze mit mind. 500 Ind. relevant, im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe						Schlafplätze erst ab 500 Ind. relevant, im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe						nur Kolonien mit mind. 50 BP und Schlafplätze mit mind. 500 Ind. relevant; im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x			im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	VSRL Anh. I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x	x		
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Luscinia svecica</i>	Weißsterniges Blaukehlchen		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Marmaronetta angustirostris</i>	Marmelente		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		x		x	x	als Brutvogel im UG nachgewiesen
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		x		x	x	als Brutvogel im UG nachgewiesen
<i>Monticola saxatilis</i>	Steinrötel			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Neophron percnopterus</i>	Schmutzgeier		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	VSRL Anh. I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Phoenicopus roseus</i>	Rosaflamingo		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger			x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x	x		Gastvogel, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Platalea leucorodia</i>	Löffler		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Plegadis falcinellus</i>	Sichler		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Strix uralensis</i>	Habichtskauz		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				x		als Brut- und Gastvogel im UG nachgewiesen, Schlafplatzansammlungen ab

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	VSRL Anh. I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
							20.000 Ind. relevant, im UG nicht zutreffend
<i>Surnia ulula</i>	Sperbereule		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x	x	x	
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans		x				im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn		x	x			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Tetrax tetrax</i>	Zwergtrappe		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x	x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tringa stagnatilis</i>	Teichwasserläufer			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x			im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel						im UG bisher nicht nachgewiesen
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule				x		keine windkraftsensible Art, keine Wirkempfindlichkeit gegenüber Vorhaben
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	x	x	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	x		Insgesamt nur wenige Nachweise (max. 25 überfliegend), auf VHF selbst keine Rastflächen, kein Zugkorridor, vorhandener Barriereeffekt durch Windpark ändert sich durch Vorhaben nur unwesentlich
<i>Xenus cinereus</i>	Terekwasserläufer		x				keine Vorkommen im Landschaftsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-Anh. IV	VSRL Anh. I	BArtSchV Anl 1 Sp 3	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x					im UG nicht nachgewiesen, Art benötigt sonnige, südexponierte, halboffene bis offene Biototypen, VHF ist intensiv genutzte Ackerfläche, daher Nutzung als Lebens- oder Migrationsraum ausgeschlossen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x				x	im UG aktuell nicht nachgewiesen, Vorkommen der Art im UG möglich

VSRL/Europ. Vogelart = europäische Vogelart gemäß Art. 1 Abs. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie
 BArtSchV = Tier- o. Pflanzenart mit Kreuz in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1
 UG = Untersuchungsgebiet

fett = Art des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

= artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich

6. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

6.1 Avifauna

Formblatt		Rotmilan		
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Art Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt bes. geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
<i>Rotmilan (Milvus milvus)</i>	x (Anhang I)	-	V	V
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)				
<i>Rotmilane bewohnen offene, reich gegliederte Landschaften, wobei sie ausschließlich im Offenland jagen und die Horste in Randbereichen von größeren Waldungen, aber auch in Flurgehölzen und Baumreihen angelegt werden. Die Nahrungsflüge führen beim Rotmilan nach WEBER et al. (2003) teils über größere Strecken zu beutereichen Grünland- und Ackerflächen mit kurzer Vegetation. Auch Siedlungsbereiche werden mittlerweile regelmäßig auf der Nahrungssuche frequentiert.</i>				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014) 12.000 - 18.000 Paare		Verbreitung in Sachsen-Anhalt (LAU 2013) 2.000 – 2.500 Paare		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
<i>Rotmilane sind bisher mit fünf Brutpaaren im UG vertreten. Das dem Vorhaben am nächsten gelegene Brutvorkommen befindet sich in einer Entfernung von weniger als 1.000 m zu den geplanten WEA. Nähere Beschreibungen zu den Brutvorkommen siehe Gutachten zur Brutvogeluntersuchung (LPR 2018). Von März bis Ende September regelmäßig und mit mehreren Ind. im UG, von Oktober bis Februar vereinzelter Gastvogel im UG.</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):				
<i>Die Brutplätze der Milane befinden sich außerhalb des Windeignungsgebietes. Aufgrund der Entfernungen der Brutplätze kommt es baubedingt nicht zur Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und demnach auch nicht</i>				

Formblatt	Rotmilan
<i>zur Tötung von Individuen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Der Rotmilan zeigt bei Nahrungsflügen und Brutansiedlungen kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen (vgl. MICHAEL-OTTO-INSTITUT IM NABU & ÖKOTOP GbR 2010). Das erhöhte Kollisionsrisiko entsteht für die Art durch häufige Querung von Windparks in Rotorhöhe bei Streckenflügen oder während der Nahrungssuche. Zudem wurden Revierkämpfe im Gefahrenbereich der Rotoren beobachtet (DÖRFEL 2008). Neueren telemetrischen Studien zufolge lässt sich das betriebsbedingte Konfliktpotenzial möglicherweise über Schutzbereiche deutlich reduzieren (LANGGEMACH & DÜRR 2018), da mit durchschnittlich 44 bis 60 % der Ortungen der überwiegende Teil der Aktivitäten des Rotmilans zur Brutzeit im Bereich von 1.000 m um den Horst erfolgen (MICHAEL-OTTO-INSTITUT IM NABU & ÖKOTOP GbR 2010, NACHTIGALL & HEROLD 2013, PFEIFFER & MEYBURG 2015). Die LAG VSW (2014) empfiehlt einen Ausschlussbereich von 1.500 m als Mindestabstand zwischen Rotmilanbrutplatz und geplanten WEA. Da die gesamte VHF innerhalb des 1,5 km – Radius von 3 Rotmilanbrutplätzen und in erheblichen Teilen auch des 1 km-Radius liegt, ist bei Errichtung neuer WEA eine signifikante Erhöhung des artspezifischen Kollisionsrisikos zu erwarten! Diese ist bereits durch den Bestandswindpark signifikant erhöht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Brutpopulation durch den Bestandspark sind offenbar aber bisher nicht vorhanden, wie die hohe Dichte von 5 BP im 1,5 km-Umkreis der VHF und der diesjährige Bruterfolg von 4 der 5 Paare zeigen. Als Vermeidungsmaßnahme ist daher vorgesehen, neu errichtete WEA von Anfang März bis Ende August von Sonnenauf- bis -untergang eines jeden Jahres abzuschalten. Erst bei Revieraufgabe (3 Jahre Nichtbesetzung) kann die Abschaltung ausgesetzt werden (V1). Die Abschaltung der WEA zur Brutzeit ist eine geeignete Methode, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden (siehe auch TLUG 2017). Anmerkung: Eine Abschaltung der WEA nur bei Ernte oder Mahdereignissen ist unwirksam, da aufgrund des hohen Brutbestandes im 1,5 km –Umkreis immer mit nahrungssuchenden Rotmilanen innerhalb des Windparks zu rechnen ist, zumal dieser durch lineare Gehölze, die regelmäßig von Milanen abgesucht werden, gut strukturiert wird. Zudem werden Windparks mittlerweile von Rotmilanen zur Nahrungssuche wegen des Nahrungsangebotes und der –verfügbarkeit unter WEA eher gezielt aufgesucht, da auch die Verbindungswege oft attraktiv für Rotmilane sind, vor allem in Ackerlandschaften (LANGGEMACH & DÜRR 2018). Hierdurch wird zugleich auch die Wirksamkeit der unattraktiven Gestaltung der Mastfußumgebung eingeschränkt. Ablenkfütterungen oder Entwicklung von Nahrungsflächen zur Ablenkung der Rotmilan in einiger Entfernung zum WP sind aufgrund des Brutbesatzes im 360° Radius um den WP stets mit Durchfliegen des WP verbunden und somit nicht sinnvoll.	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Formblatt	Rotmilan
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Aufgrund der nur geringen Stömpfindlichkeit der genannten Art gegenüber Einflüssen von WEA ist eine Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 auszuschließen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. 	

Formblatt		Schwarzmilan	
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Art Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt bes. geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland St
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	x (Anhang I)	-	- -
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005) <i>Der Schwarzmilan ist ein Baumbrüter und er besiedelt Wälder und Feldgehölze aller Art in halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebieten, oft in Gewässernähe. Die Art gilt als Langstreckenzieher, ab März/April bis August wird das Brutgebiet besetzt (SÜDBECK et al. 2005). Horste werden häufig mehrere Jahre in Folge genutzt.</i>			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014) 6.000 – 9.000 Paare		Verbreitung in Sachsen-Anhalt (GEDEON et al. 2014) 900 – 1.900 Paare	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<i>Der Schwarzmilan ist gegenwärtig mit einem Revier im UG nachgewiesen worden. Es befindet sich im 300 m Radius der VHF. Nähere Beschreibungen zum Brutvorkommen siehe Gutachten zu den Brutvogeluntersuchungen (LPR 2018).</i>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Brutrevier (kein Horstfund) befindet sich im 300 m Radius der VHF. Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes kommt es baubedingt nicht zur Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und demnach auch nicht zur Tötung von Individuen.</i>			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			

Formblatt	Schwarzmilan
<p>Die Empfehlung der LAG VSW (2014) von Mindestabständen zwischen WEA und Horststandorten vom Schwarzmilan wird mit betriebsbedingter Kollisionsgefährdung begründet. Allerdings liegt das Gefährdungspotenzial nicht wesentlich über dem des Mäusebussards, der in Deutschland einen gegenüber dem Schwarzmilan 15fachen Brutbestand bei ca. 132facher Anzahl dokumentierter Schlagopfer (nach Angaben von SÜDBECK ET AL. (2007) und DÜRR (2019)) aufweist. Der Schwarzmilan profitiert von den Vermeidungsmaßnahmen welche für den Rotmilan vorgesehen sind (V1), zumal er außerhalb des vorgeschlagenen Abschaltzeitraumes (Anfang März bis Ende August) nicht Gebiet vorkommt (Ankunft im Lauf des März, Abzug im August, spätestens September).</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Aufgrund der nur geringen Störempfindlichkeit der genannten Art gegenüber Einflüssen von WEA ist eine Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 auszuschließen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

Formblatt		Mäusebussard/Turmfalke/Baumfalke		
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Arten Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	X	-	-	-
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	X	-	-	-
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	X	-	3	3
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen <i>Mäusebussard und Turm- u. Baumfalke kommen u.a. in Offenlandschaften vor, wo sich die Brutplätze dann i.d.R. in flächigen und linearen Feldgehölzen, aber auch auf Freileitungsmasten und beim Turmfalke in Gebäuden befinden. Alle drei Arten sind in Sachsen-Anhalt verbreitet.</i>				
Verbreitung Verbreitung in Deutschland (SÜDBECK et al. 2007) Mittelhäufiges Vorkommen. Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen				
Verbreitung in Sachsen-Anhalt Mittelhäufiges Vorkommen. <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich				
<i>vom Mäusebussard wurden bisher 6 Paare nachgewiesen, wovon 4 Paare auf der VHF bzw. in deren 300 m-Umkreis horsteten. Die weiteren zwei Paare brüteten im Kiefernforst „Heide Hohndorf“ im Nordwesten des UG so wie im Flurgehölz an der Mühle Groß Naundorf. Vier der sechs Paare brüteten 2017 erfolgreich.</i>				
<i>Der Turmfalke kommt mit drei Brutplätzen im UG vor; Kirche Hohndorf, der zweite im Pappelgehölz „Großer See“ nordwestlich Prettin und der dritte in einer Gehölzreihe am südwestlichen Ortsrand von Plossig. Zwei der drei Paare brüteten erfolgreich.</i>				
<i>Der Baumfalke hatte ein Revier im Kiefernforst „Heide Hohndorf“ im Nordwesten des UG besetzt. Der Brutplatz konnte allerdings nicht gefunden werden.</i>				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)				nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen				
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Arten kommen als Brutvögel auf der VHF und im UG vor. Da keine WEA in Gehölzen errichtet werden sollen und die Lage neuer WEA so geplant werden kann, dass solche auch nicht beeinträchtigt werden, ist eine Zerstörung</i>				

Formblatt	Mäusebussard/Turmfalke/Baumfalke
von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Ein Tötungsrisiko kann aus diesem Grund gleichfalls ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <p>Die hohe Zahl an Schlagopfern beim Mäusebussard hängt mit den hohen Bestandszahlen dieser Art in Deutschland sowie deren weiter Verbreitung zusammen. Generell besitzen Mäusebussarde eine geringe Scheu gegenüber Windenergieanlagen. Häufig kann man sie auf den Handläufen der Treppen, welche zu den Zugängen der WEA führen, sitzen oder in bestehenden Windparks nach Nahrung suchend beobachten. Trotz hoher Schlagopferzahlen ist das artspezifische Kollisionsrisiko des Mäusebussards im Vergleich zum Rotmilan und Seeadler deutlich geringer, da die Brutbestände des Bussards die von Rotmilan und Seeadler um mindestens das 8-fache übersteigen. Durch die LAG VSW (2014) wurden keine Abstandsempfehlungen für WEA zu Mäusebussardbrutplätzen gegeben. Bei der Planung neuer WEA ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen Brutplätzen des Mäusebussards und der geplanten WEA zu achten. Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V1) zum Rotmilan verhindert zudem auch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos des Bussards.</p> <p>Die relative Höhe der Schlagopferzahl von Turmfalken lässt sich ebenso wie beim Mäusebussard mit der Bestandsgröße (gegenüber Rotmilan >4-facher Brutbestand in Deutschland) und der weiten Verbreitung erklären. Demnach besteht für den Turmfalken kein besonders erhöhtes Kollisionsrisiko. Durch das Vorhaben ist daher nicht von einer signifikanten Erhöhung des artspezifischen Tötungsrisikos auszugehen.</p> <p>Das einzige Baumfalkenrevier des UG im Kiefernforst Hohndorf, ist > 500 m von der VHF entfernt. Betriebsbedingte Konflikte hinsichtlich dieser Art sind demnach ebenfalls nicht zu erwarten, zumal der Baumfalke nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten gehört (15 Schlagopfer, DÜRR 2019).</p>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <p>Der Mäusebussard besitzt eine offensichtlich sehr geringe Störeffindlichkeit gegenüber WEA. Die geringste Distanz eines vom Mäusebussard besetzten Horstes zur geplanten WEA beträgt ca. 600 m. Eine erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung der Art durch die Errichtung der WEA kann somit ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch der Turmfalke gilt als Art mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Einflüssen von WEA (REICHENBACH et al. 2004). Störungstatbestände für die Art sind daher ebenfalls nicht zu erwarten. Bereits aufgrund der Entfernung von 90 m zwischen dem Brutplatz auf der VHF und einer bestehenden WEA wird die geringe Empfindlichkeit bestätigt. Eine erhebliche Störung durch die geplanten WEA in Entfernungen von mehr als 600 m kann daher ausgeschlossen werden.</p> <p>Störungen durch z.B. baubedingte Erschütterungen oder Zerschneidungseffekte beider Arten sind nur in der unmittelbaren Bauphase für Nahrungsgäste zu erwarten. In diesem begrenzten Zeitraum ist ein Ausweichen der Nahrungsgäste in die Umgebung möglich. Die Arten werden vom Vorhaben deshalb nur geringfügig beeinträchtigt. Aufgrund der Entfernung sind Störungstatbestände bzgl. des Baumfalken nicht zu erwarten.</p>	

Formblatt	Mäusebussard/Turmfalke/Baumfalke
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Brutplätze liegen außerhalb des Bereichs der Baumaßnahmen. Aus diesem Grund werden bei Durchführung der Baumaßnahmen keine Fortpflanzungsstätten zerstört.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt		Offenlandbrüter		
Projektbezeichnung Errichtung und Betrieb von 3 WEA am Standort Dornbock		Vorhabenträger UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG		Betroffene Art siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV		Gefährdungsstatus (Listen)	
	streng geschützt	besonders geschützt	Deutschland	LSA
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	x		V	
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	x		2	3
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	-	x (Anhang I)		
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	x (Anhang I)	-	2	3
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	X	3	3
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	x		V	-
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	x		3	3
Zaungrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	x			
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	x			
Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	x		3	3
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	x			
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)		X	2	3
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	x			
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	-	X		
Graumammer (<i>Emberiza calanrda</i>)	x		V	V
Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	x		3	3
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	x			
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)				
<ul style="list-style-type: none"> - weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung (Feldlerche, Wiesenschafstelze) - dornige Hecken, Gebüschreihen, sonstige Gebüsche (Graumammer, Neuntöter, Raubwürger) in der Offenlandschaft - Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs, trockene Standorte (klimabegünstigte Lagen) - Bodenbrüter, Freibrüter; Neuntöter & Raubwürger Heckenbrüter 				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland Allgemeine Verbreitung. Mittelhäufig – häufig (SÜDBECK et al. 2007).			Verbreitung in Sachsen-Anhalt Häufige Verbreitung von Feldlerche und Schafstelze, mittelhäufige Verbreitung von Heidelerche, Neuntöter und Wachtel	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen			<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	

Formblatt	Offenlandbrüter
<i>Die betrachteten Arten brüten auf der Vorhabenfläche (VHF) bzw. deren näherem Umfeld.</i>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die hier behandelten Arten weisen überwiegend keine Brutplatztreue auf. Dieses bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Während die Bodenbrüter keinerlei örtliche Bindung an Bruthabitate ausbilden, werden von den Arten Neuntöter und Raubwürger häufig alljährlich die gleichen Gebüsche, Heckenabschnitte etc. als Bruthabitat genutzt. Wiedehopf und Wendehals als Höhlenbrüter nutzen sich bietende vorhandene Höhlen zur Brut, die aber jährlich wechseln können. Da keine WEA in Gehölzen errichtet werden sollen und die Lage neuer WEA so geplant werden kann, dass solche auch nicht beeinträchtigt werden, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wiedehopf und Wendehals ausgeschlossen. Bei den anderen Arten besteht die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz nur, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V2). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Bauen außerhalb der Brutzeiten) ist ein Tötungsrisiko für die genannten Arten ausgeschlossen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Es besteht bei allen Arten kein erhöhtes artspezifisches Schlagrisiko. Dementsprechend entstehen betriebsbedingt keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die Arten besitzen bis auf den Wiedehopf eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störeinflüssen von Windenergieanlagen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Bauen außerhalb der Brutzeiten – V2) ist eine Störung dieser Arten ausgeschlossen. Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden, um eine Störung zu vermeiden. Aufgrund von Lebensraumwertungen für den Wiedehopf nach der Errichtung von WEA (Langgemach & Dürr 2018) empfiehlt die LAG VSW (2014) einen Mindestabstand von 1.000 m um regelmäßige Brutvorkommen. Die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Abschaltung zur Brutzeit) für den Rotmilan kommt</i></p>	

Formblatt	Offenlandbrüter
<p>auch dem Wiedehopf zugute. Da der Brutplatz derzeit nur ca. 750 m vom vorhandenen Windpark entfernt ist, können bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 Störungen auch für den Wiedehopf weitgehend ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die bodenbrütenden Arten weisen keine Nistplatztreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Da die Brutstandorte der o.g. Arten jährlich veränderlich sind, besteht die Möglichkeit der Zerstörung von Brutplätzen. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V2). Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so soll in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden und somit eine Störung ausschließen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Bruthabitate von Wiedehopf und Wendehals sowie des Neuntöters und des Raubwürgers werden generell nicht beansprucht, so dass auch bei diesen eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen ist.</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt			Waldbewohner	
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Arten <i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV		Gefährdungsstatus (Listen)	
	streng geschützt	besonders geschützt	Deutschland	LSA
Aaskrähe		X		
Amsel		X		
Baumpieper		X	3	V
Blaumeise		X		
Bluthänfling		X	3	3
Buchfink		X		
Buntspecht		X		
Eichelhäher		X		
Feldsperling		X	V	V
Gelbspötter		X		V
Grünfink		X		
Kernbeißer		X		
Kleiber		X		
Kohlmeise		X		
Kuckuck		X	V	3
Misteldrossel		X		
Mönchsgrasmücke		X		
Nachtigall		X		
Nilgans		X		
Pirol		X	V	
Ringeltaube		X		
Rotkehlchen		X		
Schwanzmeise		X		
Singdrossel		X		
Star		X	3	V
Stieglitz		X		
Stockente		X		
Teichrohrsänger		X		
Zilpzalp		X		

Formblatt		Waldbewohner
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Arten siehe Schutz- und Gefährdungsstatus
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK et al. 2005) <ul style="list-style-type: none"> - Bewohner von Tief- und angrenzenden Hügelländern relativ trockener Gebiete - bevorzugt in mittelhohen bis hohen Busch- und Baumbeständen mittelalter bis alter Laub- und Nadelwälder - teilweise unterholzreiche Laub- und Mischwälder sowie Waldrandbereiche Bodenbrüter Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen sind von keiner der genannten Arten bekannt.		
Verbreitung <p>Verbreitung in Deutschland Verbreitung Sachsen-Anhalt häufig bis mittelhäufig (SÜDBECK et al. 2007). häufige bis mittelhäufige Arten</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Alle Arten wurden bisher auch der VHF nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V2) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die betrachteten Arten bewegen sich überwiegend in Gehölzen, welche im geplanten Standort-Bereich nicht anzutreffen sind. Flüge über das Offenland oder in größeren Höhen finden nur in geringer Zahl statt. Daher besteht für sie kein erhöhtes artspezifisches Schlagrisiko. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos ist über das allgemeine Lebensrisiko nicht vorhanden.</i>		
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Formblatt		Waldbewohner
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Arten <i>siehe Schutz- und Gefährdungsstatus</i>
<p>liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Arten besitzen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Auf Grund der geringen Empfindlichkeit sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten auszuschließen. Bei keiner der hier betrachteten Arten sind Empfindlichkeiten gegenüber Windenergieanlagen bekannt.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V2) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Formblatt		Weißstorch	
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Art Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	x	-	3 -
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)			
<ul style="list-style-type: none"> - Gebäudebrüter - Bevorzugt feuchte Grünlandkomplexe, die periodisch überschwemmt werden, Teiche und Weiher sowie extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen - Nahrungssuche auf offenen Flächen (landwirtschaftliche Flächen und Grünländer) 			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland Selten vorkommend.		Verbreitung Sachsen-Anhalt Mittelhäufige Verbreitung.	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
Vom Weißstorch befindet sich ein Brutplatz in mehr als 1.000 m Entfernung von der Grenze der VHF.			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)			nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Der Brutplatz des Weißstorchs befindet sich außerhalb des von Baumaßnahmen betroffenen Bereiches, so dass eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden kann. Baubedingte Individuenverluste der Art sind nicht zu erwarten.</i>			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.			<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Der nächstgelegene Brutplatz des Weißstorchs befindet sich > 1.000 m Entfernung zur Grenze der VHF. Somit werden der empfohlene Mindestabstand von 1 km (LAG-VSW (2014)) vom Vorhaben nicht berührt. Das Vorhabensgebiet stellt aufgrund der Ackernutzung kein wichtiges Nahrungsgebiet des Weißstorchs dar. Während der Begehungstermine innerhalb der Brutzeit gelangen auf der gesamten VHF keine Beobachtungen nahrungssuchender Weißstörche. Auch BENECKE ET. AL (2015) bestätigten in ihren Untersuchungen, dass Ackerflächen für den Nahrungserwerb der Störche kaum eine Rolle spielen. Somit kann eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für</i>			

Formblatt		Weißstorch
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Art Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)
<p>die Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Für die Art ist keine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bekannt. Des Weiteren ist der Horststandort auf Grund der Entfernung keinen Störungen ausgesetzt. Die Mindestabstände (LAG-VSW 2014) (1.000 m) werden eingehalten. Die VHF stellt keine bevorzugte Nahrungsfläche der Weißstörche dar.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Brutplätze liegen außerhalb des Bereichs der Baumaßnahmen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden weder aus der Natur entnommen, noch beschädigt oder zerstört.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
d) Abschließende Bewertung		
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>		

Formblatt		Wiesenweihe	
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Art Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	x	-	2 2
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)			
<ul style="list-style-type: none"> - Offenlandbrüter, früher in Feuchtgrünland, zunehmend in Ackerlandschaften (Getreide) - Nahrungssuche auf offenen Flächen (landwirtschaftliche Flächen und Grünländer) 			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland Selten vorkommend.		Verbreitung Sachsen-Anhalt Mittelhäufige Verbreitung.	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<i>Die Wiesenweihe unternahm wahrscheinlich einen erfolglosen Brutversuch in der Feldflur südlich des Wasserwerks Groß Naundorf, wobei die Brut offenbar erfolglos verlief.</i>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Brutrevier der Wiesenweihe befindet sich außerhalb des von Baumaßnahmen betroffenen Bereiches, so dass eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden kann. Baubedingte Individuenverluste der Art sind nicht zu erwarten.</i>			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Wiesenweihenrevier befindet sich > 1.000 m von der VHF entfernt. Somit werden der empfohlene Mindestabstand von 1 km (LAG-VSW (2014)) vom Vorhaben nicht berührt. Das Vorhabensgebiet stellt aufgrund der Ackernutzung kein potenzielles Nahrungsgebiet für die Art dar. Aufgrund der überwiegend bodennahen Jagd dominieren Flughöhen unterhalb der Rotorenhöhen. Somit kann in Verbindung mit der Einhaltung des empfohlenen Mindestabstandes von 1.000 m eine vorhabenbedingte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Art ausgeschlossen werden. Die Vermeidungsmaßnahme V 1 (Abschaltung der WEA von Anfang März bis Ende August) deckt zudem den Anwesenheitszeitraum der Art ab.</i>			



Formblatt		Wiesenweihe
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Art Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Für die Art ist keine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen bekannt. Des Weiteren ist das Brutrevier auf Grund der Entfernung keinen Störungen ausgesetzt. Die Mindestabstände (LAG-VSW 2014) (1.000 m) werden eingehalten.</i></p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		nur Tiere
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Brutplätze liegen außerhalb des Bereichs der Baumaßnahmen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden weder aus der Natur entnommen, noch beschädigt oder zerstört.</i></p>		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/>	Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

6.2 Chiropterafauna

Formblatt		Fledermäuse – Schlaggefährdete Arten	
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Arten Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Schutzstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt		
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO		
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.			
Gefährdungsstatus			
Art	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt	
Großer Abendsegler	V	3	
Kleiner Abendsegler	D	2	
Rauhautfledermaus	G	2	
Zwergfledermaus	*	2	
Zweifarbflödermaus	D	R	
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen			
Der Große Abendsegler besiedelt vorrangig Spechthöhlen, aber auch Nistkästen, Holzverkleidungen von Gebäuden, Stammrissen und Spalten, jagt über hindernisfreiem Flugraum, über Gewässern, Talwiesen, abgeernteten Feldern und in lichten Wäldern.			
Der Kleine Abendsegler bewohnt in den Sommermonaten natürliche Baumhöhlen und Baumspalten in Waldgebieten. Zum Jagen nutzt er große Waldgebiete, aber auch strukturreiche Offenlandschaften, er jagt über Gewässern und selbst im Siedlungsbereich.			
Die Rauhautfledermaus siedelt in (gewässernahen) Laub- und Kiefernwäldern in Baumhöhlen, Holzspalten und Stammrissen, aber auch in Spalten in waldnahen Gebäuden sowie in Nist- und Fledermauskästen oder Holzstapeln. Typische Jagdhabitats sind Gewässerufer, Waldränder und Feuchtwiesen.			
Die Zwergfledermaus besiedelt in den Sommermonaten Zwischendächer und Spalten im Giebelbereich von Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten sowie Nistkästen, in den Wintermonaten (Überwinterung) in geräumigen Höhlen und Kellern. Geeignete Jagdhabitats sind meist mit vertikalen Strukturen, wie an Waldrändern und Hecken, aber auch über Gewässern oder an Straßenbeleuchtungen.			
Die Zweifarbflödermaus gehört zu den Weitwanderern, die Sommerquartiere in Spalten, Mauerrissen oder auf Dachböden bevorzugen. Als Winterquartiere werden oftmals Höhlen oder Keller genutzt.			
Verbreitung			
Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Die Arten wurden bei den aktuellen Untersuchungen im UG und im näheren Umfeld nachgewiesen (LPR 2018b).			

Formblatt	Fledermäuse – Schlaggefährdete Arten
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine abschließende Beurteilung ist auf dieser Ebene nicht zu prognostizieren, da nicht bekannt ist, inwieweit Gehölze während der Bauphase gerodet werden müssen. Eine Rodung bzw. Fällung von Bäumen sollte nach Möglichkeit verhindert werden. Sollte eine Beseitigung von Gehölzen erforderlich werden, so sind diese auf das Vorkommen von Quartieren zu untersuchen (V3). Geplante WEA werden jedoch auf Acker errichtet, so dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten im freien Luftraum über den Vorhabenbereichen ist möglich, sodass ein erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Insgesamt ist von einem Südwest-Nordost gerichteten Zug auszugehen. Verbindungen zwischen der Elbeaue und der Annaburger Heide werden gesehen (LPR 2018b). Eine Vermeidungsmaßnahme – hier Abschaltung (V4) – ist zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für neu geplante WEA zwingend erforderlich.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Da Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten im freien Luftraum über den Vorhabenbereichen möglich sind, kann betriebsbedingt eine Störung des Zugesehenes auftreten, die zur Verschlechterung des EHZ der Population führen kann. Die Vermeidungsmaßnahme (V4) zur der Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist erforderlich.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	<i>nur Tiere</i>

Formblatt	Fledermäuse – Schlaggefährdete Arten
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ein mit der Errichtung der WEA verbundener Verlust von Fledermausjagdhabitaten kann aufgrund der Lage der geplanten WEA-Standorte auf den offenen Ackerflächen ausgeschlossen werden. Dort befinden sich auch keine Quartiere. Es werden demnach durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmegprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

Formblatt		Sonstige Fledermäuse
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Arten Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus		
Art	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt
Braunes Langohr	V	2
Graues Langohr	V	2
Breitflügelfledermaus	G	2
Wasserfledermaus	-	3
Kleine Bartfledermaus	V	1
Fransenfledermaus	-	2
Mückenfledermaus	D	G
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Langohren zeigt eine Bindung an gehölzreiche Lebensräume. Sommerquartiere können sich sowohl im Wald als auch in Siedlungsbereichen befinden. Die Nahrungssuche erfolgt oft in geringer Entfernung zum Quartier und wird im Flug erbeutet. Die Art unternimmt keine weiten Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier (selten mehr als 20 km).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus besiedelt in den Sommermonaten Spalten und kleine Hohlräume; als Wochenstubenquartiere werden Gebäude, Dachfirsten und Fassadenverkleidungen genutzt. Als Winterquartiere dienen Keller, Stollen, Höhlen und oberirdische Spaltenquartiere. Zur Jagd werden offene Flächen mit Gehölzstrukturen wie Wald-ränder, Offenland mit Hecken oder Baumreihen, Parkanlagen aber auch Gewässerufer und Müllkippen bevorzugt.</p> <p>Die Mopsfledermaus bewohnt in den Sommermonaten Spalten hinter abstehender Rinde, Stammrisse oder Zwiesel in Altholzbeständen und Fensterläden oder Verkleidungen waldnaher Gebäude. Sie jagt bevorzugt in oder an Wäldern, freien Flugraum innerhalb eines Baumbestandes, Waldwege und -ränder.</p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine auentypische Art, die in geringer Höhe über Wasserflächen jagt. Sie kommt überall vor, wo größere Seen und Teiche vorhanden sind.</p> <p>Das Große Mausohr ist eine gebäudebewohnende Art. Ihre Nahrung nimmt das Gr. Mausohr vom Boden auf. Jagdgebiete müssen daher freien Zugang zum Boden aufweisen. Die Art führt saisonale Wanderungen zwischen 50 - 100 km durch.</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus besiedelt als eine der kleinsten Arten Stadtrandbereiche, mit lockerer Bebauung und</p>		

Formblatt	Sonstige Fledermäuse
<p>Parkanlagen. Ihre Quartiere befinden sich in Wäldern hinter Borke oder Stammrissen. Sie jagt strukturgebunden.</p> <p>Die Fransenfledermaus besiedelt vorwiegend Wälder und Parks sowie die Randbereiche von Siedlungen. Ihre Beute sucht sie niedrigfliegend entlang von Grenzstrukturen (Waldrändern) auf der Vegetationsoberfläche. Die Art gilt als wenig wanderfreudig.</p> <p>Die Mückenfledermaus kommt in Gewässernähe und Auenbereichen vor. Sie jagt bevorzugt im Auwald oder über den offenen Wasserflächen. Sommer- und Winterquartiere befinden sich vorwiegend an oder in Gebäuden.</p>	
<p>Verbreitung</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Arten wurden bei den Untersuchungen im UG und im näheren Umfeld nachgewiesen, sodass ihr Vorkommen potenziell möglich ist. Potenziell können auch Breitflügel- und Wasserfledermaus sowie Kleine Bart- und Fransenfledermaus vorkommen.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Ein mit der Errichtung der WEA verbundener Verlust von Fledermausquartieren kann aufgrund der Lage der geplanten WEA-Standorte auf den offenen Ackerflächen ausgeschlossen werden. Nach Möglichkeit sind keine Gehölze durch Zuwegungen zu beseitigen. Sollte dies erforderlich werden, so sind diese auf das Vorkommen von Quartieren zu untersuchen (V3).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die genannten Fledermäuse gehören aufgrund ihrer Flughöhen nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Daher entfalten die geplanten WEA keine Wirkung auf das allgemeine Lebensrisiko der genannten Arten. Eine signifikante Erhöhung des betriebsbedingten Risikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus findet nicht statt.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>	

Formblatt	Sonstige Fledermäuse
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die genannten Arten sind niedrig fliegende Arten und gehören damit aufgrund ihrer Flughöhen nicht zu den besonders schlaggefährdeten Arten. Daher entfalten die geplanten WEA keine Wirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ein mit der Errichtung der WEA verbundener Verlust von Fledermaushabitaten kann aufgrund der Lage der geplanten WEA-Standorte auf den offenen Ackerflächen ausgeschlossen werden. Es werden demnach durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Sollten trotz Vermeidung Gehölze gerodet werden, so sind diese auf das Vorkommen von Quartieren zu untersuchen und ggf. ist eine Bergung des Baumes durchzuführen (V3).</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. 	

6.3 Reptilien

Formblatt		Reptilien
Projektbezeichnung B-Plan Windpark Prettin	Vorhabenträger Stadt Annaburg	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	
<input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO	<input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO	
<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	
<input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV	
Gefährdungsstatus		
Art Zauneidechse	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V	<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt 3
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<i>Die Art besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Als Nahrung dienen verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere. Die Art wird nicht als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen eingeschätzt.</i>		
Verbreitung		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<i>Eine gezielte Reptilienkartierung erfolgte nicht. Anhand der Kartierung von Biotop- und Nutzungstypen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art an Gehölzbeständen und Gebüschstrukturen im Umfeld der Vorhabenflächen sowie im Bereich der Baumreihen und Alleen besonnte Saumbereiche besiedelt. Optimale Habitate der Arten befinden sich im unmittelbaren Eingriffsgebiet nicht.</i>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):		
<i>Auf den intensiv genutzten Ackerflächen ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse auszuschließen. Jedoch ist die Besiedlung die Saumbereiche zwischen den bestehenden Wegen und den Ackerflächen nicht vollständig auszuschließen. Da die Zuwegungen zu den geplanten WEA nicht bekannt ist, muss im Rahmen des BImSchG-Antrages eine Untersuchung auf Zauneidechsen erfolgen. Vermeidungsmaßnahmen sind bei positivem Befund erforderlich (Reptilienleiteinrichtungen) (V5).</i>		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Formblatt	Reptilien
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Das Vorhaben ist nicht geeignet, betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Arten hervorzurufen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Auf den intensiv genutzten Ackerflächen ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse auszuschließen. Jedoch ist die Besiedlung die Saumbereiche zwischen den bestehenden Wegen und den Ackerflächen nicht vollständig auszuschließen. Da diese durch das Vorhaben nur sehr kleinflächig in Anspruch genommen werden, sind eine erhebliche Störung und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszuschließen. Im Rahmen des BImSchG-Antrages ist eine Überprüfung, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorkommen vorzunehmen und ggf. Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (V5).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Auf den intensiv genutzten Ackerflächen ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse auszuschließen. Jedoch ist die Besiedlung der Saumbereiche zwischen den bestehenden Wegen und den Ackerflächen nicht vollständig auszuschließen. Im Rahmen des BImSchG-Antrages ist eine Überprüfung, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vorkommen vorzunehmen und ggf. Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen (V5).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	

Formblatt Reptilien
d) Abschließende Bewertung
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>

7. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen:

V1 – Abschaltung der geplanten WEA während der Brutzeit des Rotmilans

Aufgrund der Vorkommen von fünf Rotmilanbrutplätzen im 1,5 km – Umkreis ist eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nur durch eine Abschaltung der geplanten WEA während der Brutzeit zu verhindern. Es gelten folgende Parameter:

- Zeit: 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres,
- von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang,

Eine Begleitung durch ein Monitoring wird empfohlen. Von einer Abschaltung kann abgesehen werden, wenn im Ergebnis eines 3-jährigen Reviermonitorings die Aufgabe der innerhalb des 1.500 m – Umkreises gelegenen Reviere des Rotmilans nachgewiesen wurde. Die Untersuchungen sind durch einen Fachgutachter durchzuführen und der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

V2 - Verlegung der Bautätigkeit (Errichtung von Fundamenten, Trassenführung für Leitungen und Zufahrtswege) außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Vermeidung von Störungstatbeständen soll die Bauzeit außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03.-30.09.) von Vögeln gewählt werden.

Kann der Bauherr nicht sicherstellen, dass während der Brutzeit eine Bautätigkeit unterbleibt, so sollte in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine ökologische Baubegleitung stattfinden. Die Begleitung wird in der Art durchgeführt, dass eine Begehung durch einen vom Bauherrn zu beauftragenden Fachgutachter vor der Bautätigkeit erfolgt und danach unter der Voraussetzung der Nichtbetroffenheit von europarechtlich geschützten Vögeln aller 14-20 Tage neue Kontrollen stattfinden. Der Fachgutachter wird je Termin Bericht erstatten bzw. sich bei positivem Befund unverzüglich mit der zuständigen Naturschutzbehörde in Verbindung setzen und die notwendigen Maßnahmen abstimmen.

V3 – Überprüfung von zu fällenden Gehölzen auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten

Im Rahmen des B-Planes sind evt. erforderliche Rodungen oder Fällungen von Einzelbäumen nicht absehbar. Zunächst sollten Rodungen und Fällungen vermieden werden. Kann dies nicht gewährleistet werden, so sind die betreffenden Bäume auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevanter Tierarten (Höhlenbewohnende Vögel, Fledermäuse) zu untersuchen. Bei positivem Befund können die Bäume gesichert werden oder eine Aussetzung der Bauphase erfolgen. Eine ökologische Baubegleitung ist in jedem Fall durchzuführen.

V4 – vorsorgliche Abschaltung der WEA und akustisches Gondelmonitoring an 3 WEA

Aufgrund der Fledermausuntersuchungen sollten die geplanten WEA abgeschaltet werden, um eine signifikante Erhöhung des Kollisions- und Tötungsrisiko zu verhindern. Die Abschaltung wird, dem Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2018) folgend, zunächst gemäß nachfolgend benannten Abschaltalgorithmus erfolgen:

- Abschaltung der WEA im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann im Regelfall durch eine Abschaltung von WEA in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten ($< 6,5$ m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Die Abschaltung kann entfallen bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen. Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind.

Zur Validierung des Abschaltalgorithmus wird ein Gondelmonitoring über zwei Jahre zur Erfassung der Aktivität an den WEA-Standorten vorgeschlagen. Auf Grundlage der erfassten Daten kann ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus vorgenommen werden.

V5 – Suche nach Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und ggf. Ergreifen von Vermeidungsmaßnahmen

Im Bereich von Zuwegungen zur den geplanten WEA sind kleinflächig Vorkommen von Zauneidechsen aufgrund der Habitatausstattung nicht auszuschließen. Im Rahmen des BImSchG-Antrages ist der Eingriffsbereich auf Vorkommen von Reptilien zu untersuchen. Als Vermeidungsmaßnahmen kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Stellen einer Reptilienleiteinrichtung,
- Abfangen und Umsetzen von Zauneidechsen,
- bei Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – Anlage geeigneter Habitate.

Eine Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen wird gutachterlich nicht gesehen.

8. Zusammenfassung

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotsstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen.

9. Literatur

- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- DORNBUSCH, G.; FISCHER, S.; GEORGE, K.; NICOLAI, B. & A. PSCHORN (2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts - Stand 2005. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt Sonderheft 2/2007: 121-125.
- DORNBUSCH, G.; GEDEON, K.; GEORGE, K.; GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand: Februar 2004. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt **39**: 138-143.
- DÜRR, T. (2019): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand vom 07.01.2019. – im Internet: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE A., SUDFELD C., EIKHORST W., FISCHER S., FLADE M., FRICK S., GEIERSBERGER I., KOOP B., KRAMER M., KRÜGER T., ROTH N., RYSLAVY T., STÜBING S., SUDMANN S.R., STEFFENS R., VÖKLER F., WITT K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten; Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- LAG-VSW (= LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2014): Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz; Band 51: 15-42
- LANGGEMACH, T. & T. DÜRR (2018): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Staatliche Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz. Stand: 19. März 2018. - im Internet: http://www.lugv.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf.
- LBB (= LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT) (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt: I) Grundaufbaudatei einschließlich Maßnahmenblättern, II) Artenschutzliste ASB (Arbeitshilfe) (Stand: Oktober 2008).
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Auswirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). – Otis **15**, Sonderheft, 136 S.
- MULE (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt. – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie. – 2018; 47 S.
- REICHENBACH, M.; HANDKE, K. & F. SINNING (2004): Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz. Themenheft „Vögel und Fledermäuse im Konflikt mit der Windenergie - Erkenntnisse zur Empfindlichkeit“. Band **7**.

- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz **44**: 23-81.
- TLUG (2017): Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen. – Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Stand: 30.08.2017